

CONSULTATIO *news*



Gewinnausschüttungen im Visier der SVA!

- Bis zu 30 % Strafzuschlag bei Selbstanzeige
- Internetdienstleister: Leistungsort neu geregelt!
- 183-Tage-Regel bei grenzüberschreitenden Arbeitskräfte transfers eingeschränkt

Inhalt

Nachgefragt bei Mag. Julius Stigel	S 2
Finanz kassiert bis zu 30 % Strafzuschlag Selbstanzeige: Darf's ein bisschen mehr sein ...?	S 3
Gesellschafter-Geschäftsführer sollen mehr Beiträge abliefern SVA nimmt Gewinn- ausschüttungen ins Visier	S 4
Bei Privaten ist die Abnehmeradresse maßgeblich Internetdienstleister: Leistungsort neu geregelt	S 6
183-Tage-Regel bei grenzüberschreitenden Arbeitskräftetransfers eingeschränkt Es zählt der „wirtschaftliche Arbeitgeber“	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Nina KOWALCZYK, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Alexandra MAURER, Mag. Karin EICHHORN, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock.com/jorgen mclemmano, natrot; S. 3: shutterstock/Bacho, S. 4: shutterstock/FJstudio, S. 5: shutterstock/arka38, S. 6: shutterstock, S. 7: shutterstock/Rawpixel
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



... Mag. Julius Stigel

Eine der letzten Maßnahmen der „Ära Spindelegger“ war die Verschärfung des Finanzstrafgesetzes. Was sagen Sie zum Strafzuschlag bei späten Selbstanzeigen?

Der Fiskus versucht mit dieser Maßnahme mehr Geld in die marode Staatskasse zu spülen. Ab 1. Oktober drohen Strafzuschläge, wenn man eine Selbstanzeige erst in letzter Sekunde erstattet – also wenn der Betriebsprüfer quasi schon vor der Türe steht. Überhaupt weht der Wind für „Steuersünder“ zunehmend rauer. Die Finanzverwaltung forciert die Betrugsbekämpfung massiv. Das ist grundsätzlich gut so, weil durch Steuer- und Sozialbetrug erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Dass Unternehmer bei Betriebsprüfungen und Einsätzen der Finanzpolizei gleich generell unter Betrugsverdacht stehen, muss aber vermieden werden. Da schießen die Behörden manchmal deutlich übers Ziel hinaus.

Auch Gewinnausschüttungen werden jetzt stärker ins Visier genommen ...

Viele Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs haben in letzter Zeit Post von der SVA bekommen. Sie fordert darin Auskünfte und Nachweise über Gewinnausschüttungen ein; und das hat möglicherweise höhere Beitragsleistungen zur Folge. Gut zu wissen, dass zwar eine Auskunftspflicht, aber keine Meldepflicht besteht! CONSULTATIO News berichtet ausführlich darüber.

Was gibt es Neues in der CONSULTATIO?

Für uns Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist laufende Weiterbildung nötig, um am Puls der Zeit zu bleiben. Im Herbst sind daher vielfältige Seminare geplant, unter anderem auch unser jährliches zweitägiges Mitarbeiterseminar in Puchberg am Schneeberg. Die von den Politikern allseits schon besprochene, im Detail aber noch nicht bekannte Steuerreform wird den Wirtschaftstreuhändern jedenfalls wieder Arbeit bescheren – sowohl in der Fortbildung als auch in der Information unserer Klienten.

Welche privaten Pläne haben Sie für den Rest des Jahres 2014?

Bei meinem Sommerurlaub am Wörthersee habe ich durch eine Mayr-Kur einige Kilo verloren. Die größte persönliche Herausforderung wird sein, auch in der diesbezüglich schwierigen Vorweihnachtszeit nicht wieder zuzunehmen, um die positiven Effekte auf Gesundheit und Kraft beizubehalten und im Beruf topfit zu sein.



Dr. Georg SALCHER

Finanz kassiert bis zu 30 % Strafzuschlag

Selbstanzeige: Darf's ein bisschen mehr sein ... ?

Eine der letzten Maßnahmen der „Ära Spindelegger“ verschafft uns eine erhebliche Verschärfung des Finanzstrafgesetzes. Wer sich mit einer Selbstanzeige zu lange Zeit lässt, geht ab Oktober nur mehr dann straffrei aus, wenn er tief in die Tasche greift.

Ein reuiger Steuersünder blieb bislang straffrei – gesetzt den Fall, dass er der Finanz seine Verfehlungen via formal einwandfreier Selbstanzeige beichtete und die verkürzte Steuer ebenso vollständig wie fristgerecht nachzahlte. Grundsätzlich bleibt das auch weiterhin so. Durch eine Neuerung werden Steuersünden künftig aber vor allem „Spätentschlossenen“ teuer zu stehen kommen.

Rechtzeitig anzeigen oder Strafe zahlen

Zeigt sich ein Abgabensünder erst dann selbst an, wenn die Betriebsprüfer schon vor der Türe stehen, führt der Weg in die Straffreiheit ab 1. Oktober 2014 nur mehr über eine sogenannte „Abgabenerhöhung“. Denn der Gesetzgeber hält es für nicht gerechtfertigt, dass ein Selbstanzeiger auch dann ungeschoren davonkommt, wenn er schon mit der Entdeckung der Tat rechnen musste.

Ab wann wirkt eine Anzeige nun nicht mehr strafbefreiend, ohne den Strafzuschlag berappen zu müssen? Laut Gesetzestext ist dem so, wenn die Selbstanzeige erst nach der „Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe“ der Amtshandlung der Finanzbehörde erfolgt. Diese Formulierung lässt einigen Interpretationsspielraum zu.

Strafzuschläge bis 30 %

Wie hoch der Zuschlag ausfällt, hängt davon ab, wie viel der Steuerpflichtige (gemäß Selbstanzeige) hinterzogen und zurückzahlen hat. Es gilt folgende Staffelung:

Verkürzter Betrag	Strafzuschlag
bis zu EUR 33.000,-	5 %
bis zu EUR 100.000,-	15 %
bis zu EUR 250.000,-	20 %
über EUR 250.000,-	30 %

Der Fiskus setzt den Zuschlag per Bescheid fest. Das bedeutet: Der Betrag ist nicht automatisch innerhalb eines Monats nach Erstattung der Selbstanzeige zu entrichten, sondern erst, wenn der Bescheid ins Haus flattert.

Leichte Fahrlässigkeit: Keine Buße!

Die Neuregelung bezieht sich auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Finanzvergehen. Bei leichter Fahrlässigkeit zeigt sich der Fiskus milde und verlangt keinen Zuschlag, um straffrei auszugehen. Um die Entscheidung über den Grad der Fahrlässigkeit wird also in Zukunft heftig gerungen werden. Vorsicht ist für diejenigen geboten, die sich hinsichtlich eines bestimmten Abgabenspruchs schon einmal selbst angezeigt haben.

Ab 1. Oktober 2014 ist es nicht mehr möglich, für denselben Besteuerungszeitraum und dieselbe Abgabenart abermals eine strafbefreiende Selbstanzeige einzubringen – also etwa, weil man bei der ersten Anzeige etwas vergessen hatte.



CONSULTATIO-Tipp: Die neue Rechtslage gilt für alle nach dem 30. September 2014 erstatteten Selbstanzeigen. Steuersünder, die ihre „Altlasten“ noch zuschlagsfrei entsorgen möchten, tun gut daran, ihre Verfehlungen vor der Bekanntgabe von Nachforschungen der Finanzbehörden offenzulegen. Eine Selbstanzeige ist aber ausschließlich dann strafbefreiend, wenn sie formal einwandfrei erfolgt. Und: Straffrei gehen nur jene Personen aus, die Selbstanzeige erstatten. Das führt bei verantwortlichen Organen von Kapitalgesellschaften fallweise zu Schwierigkeiten. Besprechen Sie daher unbedingt vorher mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen, wie Sie im Falle einer Selbstanzeige vorgehen sollen!



Dr. Robert SCHLOSS

Gesellschafter-Geschäftsführer sollen mehr Beiträge abliefern

SVA nimmt Gewinnausschüttungen ins Visier

In letzter Zeit flattern Gesellschafter-Geschäftsführern von GmbHs besondere Briefe der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ins Haus. Die SVA fordert darin Auskünfte und Nachweise darüber ein, ob und wie viel Gewinnausschüttungen aus dem Unternehmen bezogen wurden. Hinter der Anfrage steckt der Appetit auf höhere Beitragsleistungen.

Wurden Sie auch bereits mit einem Brief der SVA beglückt? Was Sie als betroffener Geschäftsführer über die GSVG-Pflicht wissen müssen und wie mit den Begehrlichkeiten der SVA umzugehen ist, fasst CONSULTATIO News im Folgenden zusammen.

Wer ist pflichtversichert?

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind Sie nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert, wenn

- Sie nicht bereits nach dem ASVG pflichtversichert sind
- und wenn Ihre GmbH Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist.

Ein reiner Gesellschafter, der nicht gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH ist, unterliegt hingegen keiner Pflichtversicherung gemäß GSVG.



Die Beitragsgrundlage

Um die Beitragsgrundlage zu ermitteln, sind die Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten heranzuziehen, die der Pflichtversicherung unterliegen. „Einkünfte“ sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Dazu gehören – so hat es jedenfalls der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen – auch Dividenden von Gesellschafter-Geschäftsführern.

Die Finanzämter sind dazu verpflichtet, alle Einkünfte von Pflichtversicherten an die Sozialversicherungsanstalten zu melden – inklusive jener aus Kapitalvermögen.

Diese Meldepflicht läuft in Bezug auf Gewinnausschüttungen aus GmbHs aber zumeist ins Leere. Denn normalerweise sind Dividenden endbesteuert, indem Kapitalertragsteuer abgezogen wird. Sie finden daher gar nicht den Weg in die Einkommensteuererklärung.

Die SVA kann also, wenn sie Beiträge festlegt, nur die im Einkommensteuerbescheid ersichtlichen Einkünfte heranziehen – außer der Gesellschafter verzichtet auf die Endbesteuerung der Kapitalerträge und wählt die Regelbesteuerung. Dann scheinen die Erträge ausnahmsweise in der Steuererklärung bzw. im Steuerbescheid auf.

Meldepflicht nein – Auskunftspflicht ja

Gemäß dem Satz „Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt“ kann die SVA also im Normalfall keine Beiträge von den Dividenden erheben, da sie die Höhe der Gewinnausschüttungen ja nicht kennt. Aber die Not macht die Damen und Herren in der Wiedner Hauptstraße erfinderisch. Versicherte sind zwar nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, der SVA ihre Dividendeneinkünfte aktiv zu melden. Das GSVG sieht jedoch eine Auskunftspflicht vor: Ein Versicherter muss seiner Kasse auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über alles erteilen, was für das Versicherungsverhältnis maßgeblich ist –



längstens binnen zwei Wochen! Auf Verlangen hat er auch alle Belege, Aufzeichnungen und Einkommensnachweise (z. B. Ausschüttungsbeschlüsse) vorzulegen. Wer dieser Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, für die eine Geldstrafe von bis zu EUR 440,- droht. Außerdem kann die Sozialversicherung Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vorschreiben!

Dividenden wirken selbstverständlich nur dann auf die Höhe der SV-Beiträge, wenn die sonstigen versicherungspflichtigen Einkünfte nicht die Höchstbeitragsgrundlage erreichen.

Das Recht auf die Feststellung von Beiträgen verjährt in der Regel binnen dreier Jahre ab dem Fälligkeitsdatum. Viele Experten bezweifeln, dass die Einbeziehung von Gewinnausschüttungen verfassungskonform ist. Schließlich sollen eigentlich nur aktive Erwerbseinkommen der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

CONSULTATIO-Tipp: Sozialversicherungsbeiträge auf Dividenden lassen sich unter Umständen vermeiden, wenn Sie den Ausschüttungszeitpunkt entsprechend steuern. Eine Gewinnthesaurierung etwa sorgt dafür, dass nur das Ausschüttungsjahr belastet ist, nicht aber die übrigen Gewinnerzielungsjahre. Eine andere Möglichkeit: Sie verschieben die Gewinnausschüttung auf die Zeit nach der Beendigung der GSVG-Pflichtversicherung (z. B. nach dem Rücktritt als Geschäftsführer).

Kein Insolvenz-Entgelt für AG-Vorstände

Schlechte Nachrichten für Vorstände: Rutscht eine Aktiengesellschaft in die Insolvenz, hat der Vorstand keinen Anspruch darauf, vom Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) seine offenen Bezüge oder gar die Abfertigung zu bekommen. So hat der Oberste Gerichtshof (OGH) zuletzt mehrfach entschieden. Arbeitnehmer und freie Dienstnehmer können Insolvenz-Entgelt beanspruchen – aber nur dann, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum betroffenen Unternehmen gestanden sind. Organe einer Kapitalgesellschaft sind zwar nicht grundsätzlich von den Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) ausgeschlossen. Mitarbeitende Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zusteht, erhalten aber kein Geld aus dem IEF.

Das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ist mangels persönlicher Abhängigkeit keinesfalls Arbeitnehmer, sondern allenfalls freier Dienstnehmer. Seit 2009 werden lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder in Sachen SV-Beiträge dennoch wie normale Dienstnehmer behandelt. Somit hatte die AG bisher für Vorstände auch den Insolvenzentgelt-sicherungsbeitrag von 0,55 % der Vorstandsbezüge zu zahlen.

Obwohl also Beiträge an den Fonds abgeführt werden, meinen die Höchstrichter: Typisch unternehmerische Tätigkeiten sowie die besonderen Unternehmer-/Arbeitgeberfunktionen von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft fallen aus dem Schutzbereich des Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetzes heraus!

AGs: Jetzt Beiträge zurückfordern

Gute Nachrichten für Aktiengesellschaften: Wenn nun der OGH Vorstandsmitgliedern den Anspruch auf Insolvenzentgelt verweigert, kann diese Personengruppe wohl auch nicht IESG-beitragspflichtig sein. Folgerichtig ...

- ... sind einerseits ab sofort für Vorstandsmitglieder geringere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, weil der IESG-Zuschlag in Höhe von 0,55 % wegfällt.
- ... besteht die Möglichkeit, bereits bezahlte IESG-Beiträge als ungebührlich entrichtet zurückzufordern.

Die Rückforderung muss innerhalb von fünf Jahren nach Zahlung erfolgen. Lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder sind „echten“ Dienstnehmern beitragsrechtlich erst seit August 2009 gleichgestellt. Daher können praktisch alle zu Unrecht entrichteten Beiträge rückgefordert werden. Vorstandsbezüge übersteigen in der Regel die Höchstbeitragsgrundlage. Der durchschnittliche Rückforderungsanspruch für fünf Jahre pro Vorstandsmitglied liegt also bei rund EUR 1.650,-. Gut für die AGs: Die Gebietskrankenkasse muss die Beiträge mitsamt den gesetzlichen Zinsen von 4 % erstatten.



Mag. Alexandra MAURER

Bei Privaten ist die Abnehmeradresse maßgeblich Internetdienstleister: Leistungsort neu geregelt

Webhosting, E-Books oder Musik-Downloads: Wer in der EU elektronisch erbrachte „sonstige Leistungen“ für Nichtunternehmer anbietet, hat ab 2015 die Umsatzsteuerbestimmungen jenes Landes anzuwenden, in dem der Kunde sitzt. Für betroffene Firmen schafft der Fiskus mit einem „Mini-One-Stop-Shop“ eine zentrale Anlaufstelle. Sie erspart die Registrierung in allen Mitgliedstaaten.

Geht es um die „elektronischen“ Leistungen im Business-to-Consumer-Bereich (B2C), verzeichnet man in der Union derzeit Wettbewerbsverzerrungen. Für Betriebe war es daher verlockend, sich in Mitgliedstaaten mit niedrigem Umsatzsteuersatz anzusiedeln. Neue Regeln für elektronisch erbrachte „sonstige Leistungen“ sollen das ab 2015 ändern. Neben Telekommunikations-, TV- und Rundfunkdienstleistern sind davon auch sehr viele andere Unternehmen betroffen. Denn der Gesetzgeber versteht unter einer auf elektronischem Weg erbrachten „sonstigen Leistung“ jeglichen Dienst, der über das Internet oder ein elektronisches Netz (einschließlich solcher zur Übermittlung digitaler Inhalte) erbracht wird. Diese Definition trifft auf sehr viele verschiedene Geschäftsfelder zu. Hier eine Auswahl:

- das Bereitstellen von Websites, Onlinespeichern, Downloads oder Onlinezugang (Musik, Bilder, Filme, Software, E-Books, Texte ...), Datenbanken oder Werbeflächen
- Web-Radio und Web-TV, wenn nicht gleichzeitig auf herkömmliche Art gesendet wird
- Online-Auktionen, -Marktplätze oder -Einkaufsportale, sofern sie über Datenbanken laufen und kein oder kaum menschliches Eingreifen erfolgt
 - Fernunterricht und virtuelle Klassenzimmer auf automatisierter Basis und ohne „echte“ Lehrer

Ab Oktober: Mini-One-Stop-Shop via FinanzOnline

Internetdienstleister müssen in Zukunft bei jedem Geschäft mit Privatpersonen den Empfängerort eruieren und die im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen – also z. B. Steuersätze, Befreiungen und Berichtigungsvorschriften – anwenden. In vielen Fällen sind die IT-Systeme rechtzeitig entsprechend umzustellen. Eine Erleichterung bringt hier MOSS, der neue Mini-One-Stop-Shop. Wer ihn nutzt, muss nicht in jedem einzelnen Verbraucherland eine Registrierung vornehmen, Erklärungen abgeben und Zahlungen tätigen. Sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze lassen sich dann in einem Mitgliedstaat erklären. Die Steuer ist an eine zentrale „Zahlstelle“ abzuführen. Übrigens: Will eine Firma den MOSS schon ab 2015 in Anspruch nehmen, muss sie sich noch heuer über FinanzOnline anmelden.

Zusätzlicher Stichtag, neue Berichtspflicht

Der MOSS ist optional und kann nur auf Antrag genutzt werden. Zugang gibt's ab jenem Kalenderquartal, das auf die Antragstellung folgt. Wer den One-Stop-Shop beansprucht, hat künftig neben dem Abgabetermin für die Umsatzsteuervoranmeldung und die Zusammenfassende Meldung einen weiteren Stichtag zu beachten: Steuererklärungen an den MOSS sind vierteljährlich abzugeben – und zwar jeweils spätestens 20 Tage nach Quartalsende. Die Finanz will auch dann eine Erklärung sehen, wenn im betreffenden Zeitraum keine Leistungen erbracht wurden (Nullmeldung). Ebenfalls innerhalb der 20-Tage-Frist ist die über MOSS erklärte Steuer auf ein spezielles Shop-Konto zu überweisen.

Der MOSS bringt zusätzliche Berichts- und Aufzeichnungspflichten. Alle MOSS-Umsätze sind getrennt nach jenen Mitgliedstaaten aufzuzeichnen, in denen die Dienstleistungen erbracht wurden. Diese Daten sind zehn Jahre lang aufzubewahren und dem Fiskus, falls er dazu auffordert, elektronisch zur Verfügung zu stellen!





Mag. Karin EICHHORN

183-Tage-Regel bei grenzüberschreitenden Arbeitskräfte transfers eingeschränkt

Es zählt der „wirtschaftliche Arbeitgeber“

Entsendet Ihr Unternehmen österreichische Arbeitnehmer kurzzeitig ins Ausland? Oder beschäftigen Sie vorübergehend Mitarbeiter einer ausländischen Firma in Österreich? Vorsicht: Für solche Outbound- und Inbound-Fälle gelten neue Regeln. Die heimische Finanz hat nämlich ihre Rechtsansicht geändert. Sie stellt jetzt in Hinblick auf das internationale Steuerrecht auf den „wirtschaftlichen Arbeitgeber“ ab.

Grundsätzlich gilt: Schicken Sie einen Mitarbeiter zur Arbeit ins Ausland, bleibt das Besteuerungsrecht in Österreich – gesetzt den Fall, die Entsendung dauert weniger als 183 Tage. Anders verhält es sich neuerdings, wenn Sie die Kosten für den Arbeitnehmer dem ausländischen (Konzern-) Unternehmen weiterverrechnen.

Wer ist „wirtschaftlicher Arbeitgeber“?

Dem „zivilrechtlichen Arbeitgeber“ kommen die wesentlichen Arbeitgeberrechte und -pflichten zu. Demgegenüber steht der „wirtschaftliche Arbeitgeber“: jenes Unternehmen, das letztlich die Vergütung trägt, wenn der Arbeitslohn eines Mitarbeiters weiterverrechnet wird. Die Neuregelung betrifft daher vor allem konzerninterne grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassungen. Der innerstaatliche Arbeitgeberbegriff bleibt unverändert.

Outbound: Kein Lohnsteuerabzug

Angenommen, Sie schicken einen bei Ihrem österreichischen Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter kurzfristig – also nicht länger als 183 Tage – ins Ausland, damit er für eine ausländische Firma tätig wird. Vergütet dieser ausländische „Beschäftigte“ Ihnen die anfallenden Kosten, ist er der „wirtschaftliche Arbeitgeber“. Folglich hat nun der Fremdstaat das Recht, den Arbeitslohn zu besteuern. Auch wenn die Auslandstätigkeit nur von kurzer Dauer war, muss Österreich den darauf entfallenden Lohn – unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts – steuerfrei stellen. Bislang kassierte in vergleichbaren Fällen die österreichische Finanz die Lohnsteuer. Um an die Steuerfreistellung in Österreich zu kommen, ist allerdings nachzuweisen, dass die Besteuerung im Beschäftigterstaat erfolgt ist. So will es der neue Erlass.

Inbound: 20 % Quellensteuerabzug

Was gilt in Inbound-Fällen (ausländischer Arbeitnehmer, inländischer Beschäftigter)? Nach neuer Sicht der Dinge ist der rot-weiß-rote



Fiskus vom ersten Tag an berechtigt, nach Österreich überlassene Arbeitnehmer zu besteuern. Als beschäftigende inländische Firma sind Sie dennoch nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Sie haben aber einen pauschalen Steuerabzug von 20 % vorzunehmen, wenn Sie dem ausländischen Überlasser den Lohn für den „ausgeliehenen“ Mitarbeiter vergüten. Von diesem Steuerabzug an der Quelle sind bei der Arbeitskräfteüberlassung innerhalb des Konzerns die in der Gestellungsvergütung enthaltenen Lohnnebenkosten, Gemeinkosten und der Gewinnaufschlag befreit. Ziehen der ausländische Überlasser oder der inländische Beschäftigte die Lohnsteuer freiwillig ab, darf der Quellensteuerabzug unterbleiben.

Nur „Passivleistungen“ betroffen

Die neue Regelung betrifft nur echte Fälle einer Arbeitskräfteüberlassung, also das (passive) Dulden der Nutzung der Arbeitskraft. Erbringen die im Ausland tätigen Dienstnehmer „Aktivleistungen“, gilt weiterhin die alte 183-Tage-Regelung. Der BMF-Erlass führt Beratungs-, Schulungs- und Überwachungstätigkeiten exemplarisch für solche Aktivleistungen an. Er enthält außerdem je zwei konkrete Beispielfälle für Aktiv- und Passivleistungen.



INTERN



CONSULTATIO läuft ...

... **beim Business Run**. 28.000 laufbegeisterte Starter aus 1.185 Unternehmen: Damit sprengte der Wien Energie Business Run 2014 alle bisherigen Rekorde. Frei nach dem Motto „Dem Fiskus immer einen Schritt voraus“ ging selbstverständlich auch die CONSULTATIO mit vier eingespielten Teams ins Rennen. Bestens betreut und lautstark angefeuert vom „Organisationskomitee“ rund um Elisabeth Fuchs erzielten die Läuferinnen und Läufer durchwegs gute Zeiten. Zur CONSULTATIO-Speedqueen avancierte Alexandra Maurer. Nach dem Zieleinlauf ging's dann in den Prater, wo die CONSULTATIO-Abordnung die beim Wettkampf kräftig angezapften Energietanks wieder auffüllte.



CONSULTATIO siegt ...

... **bei der Tretbootregatta**. Werner Göllner, Jasmin Gwiggner und Romana Sramek sind Wiens Tretboot-Champions! Zum zweiten Mal nach 2013 holte das sportliche CONSULTATIO-Trio auch heuer wieder Gold bei der Jobtransfair-Tretbootregatta. Ein perfektes Wendemanöver und ihr konkurrenzloses Tempo auf der Retourstrecke brachten unserer Crew Platz 1 vor 13 anderen Mannschaften ein. Nach der souveränen Titelverteidigung fiel es dem CONSULTATIO-Team besonders leicht, fürs Siegerfoto zu posieren!

CONSULTATIO gratuliert ...

... **zum bestandenen Studienabschluss**. Im Juli 2014 schloss Natalie Eder an der Wirtschaftsuniversität Wien ihr Masterstudium „Steuern und Rechnungslegung“ erfolgreich ab. Die feierliche Sponship folgt im Oktober. Passend zum Studienschwerpunkt Rechnungswesen begann die ambitionierte Wienerin bereits auf dem Weg zum Bachelor in der CONSULTATIO als Buchhalterin zu werken. Nun ist die frischgebackene Frau MSc als Berufsanwärterin auch mit Bilanzierung, Wirtschaftsprüfung und Steuererklärungen betraut. CONSULTATIO News gratuliert Natalie Eder herzlichst zu ihren neuen „Weihen“ und freut sich auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.



CONSULTATIO Steuernuss

- Hans JÖRG hat vor Kurzem das Unternehmen eines Mitbewerbers übernommen und erwartet für heuer einen tollen Gewinn. Mit dem Ziel, seine Steuerlast für 2014 zu reduzieren, investiert er noch vor Jahresende kräftig. Er erwirbt:
- a. einen neuen BMW 518 (PKW)
 - b. eine gebrauchte Produktionsmaschine (noch sechs Jahre nutzbar)
 - c. eine neue Buchhaltungssoftware
 - d. Anteilscheine an einem Investmentfonds

Für welche dieser Investitionen kann Hans JÖRG den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen?

KEINES der angeschafften Wirtschaftsgüter verschafft Hans JÖRG den Gewinnfreibetrag. Dieser setzt nämlich voraus, dass begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Begünstigt sind nur körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagengüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren und Wohnbauanleihen. Ausdrucklich nicht begünstigt sind PKW und „normale“ Wertpapiere. Kein Gewinnfreibetrag daher für a), weil PKWs ausdrücklich ausgeschlossen sind b), weil die Produktionsmaschine nicht ungebraucht ist c), weil Software un-körperlich ist d), weil als einzig begünstigte Wertpapiere ab 2014 nur noch Wohnbauanleihen verbleiben. Fazit: Hans JÖRG hätte die CONSULTATIO-Beraterinnen tragen sollen.